
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 20.02.2019

Seite 65

Nr. 20

Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 15. Februar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 307 / Nr. 31), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Fachschaftskonferenz“ wird durchgängig ersetzt durch das Wort „Fachschaftenkonferenz“.
2. Die Abkürzung „HFG“ wird durchgängig ersetzt durch die Abkürzung „HG“.
3. Die Abkürzung „HZG“ wird durchgängig ersetzt durch die Abkürzung „HG“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.“
 - b) Abs. 2 entfällt.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 4.

 - c) Abs. 2 (neu), Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausübung des Wahlrechts auf Hochschulebene ist nur in einer Fakultät möglich, die die oder der Studierende bei der Einschreibung oder Rückmeldung zu wählen hat.“
 - d) In Abs. 4 (neu) wird der Wortlaut „vom Referenten der Fachschaftskonferenz“ ersetzt durch den Wortlaut „von den Sprecherinnen bzw. den Sprechern der Fachschaftenkonferenz“.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „maximal zwei Semester“ ersetzt durch den Wortlaut „in der Regel ein Jahr“.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der FSK-Sprecher/die FSK-Sprecherin scheidet aus nur durch:

1. Rücktritt,
2. Tod,
3. konstruktives Misstrauensvotum,
4. Exmatrikulation,
5. Neuwahl.“
6. In § 25 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Während der vorlesungsfreien Zeit ist mindestens einmal eine Sitzung abzuhalten, sofern dies nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung des FSR anders geregelt ist.“

Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4.
7. § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16.01.2019 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 13.02.2019.

Duisburg und Essen, den 15. Februar 2019

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

